Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 Absatz 1 und 2 DSGVO der Landesdirektion Sachsen für die Personaldatenverarbeitung

<table>
<tr><td rowspan="2">1</td><td rowspan="2">Verantwortlicher:</td><td colspan="2">Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz</td></tr>
<tr><td>E-Mail:
Ute.Stange@lds.sachsen.de</td><td>Telefon:
0371/532-1120</td></tr>
<tr><td rowspan="2">2</td><td rowspan="2">Datenschutzbeauftragte/r:</td><td colspan="2">Stefan Hammer</td></tr>
<tr><td>E-Mail:
Stefan.Hammer@lds.sachsen.de</td><td>Telefon:
0351/825 1500</td></tr>
<tr><td>3</td><td>Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:</td><td colspan="2">Gemäß § 11 Absatz 1 SächsDSDG bzw. § 111 Abs. 6 SächsBG sowie § 50 BeamtStG dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten von Beschäftigten / Bediensteten nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken und betrifft folgende Bereiche:
• Personalmanagement (Pflege von Personal-Stammdaten / Vertragsdaten)
• Personalorganisation (Pflege der Aufbauorganisation und Verknüpfung von Personen mit Objekten der Aufbauorganisation)
• Zeitmanagement (Erfassung, Verwaltung und Abrechnung von An- und Abwesenheiten)
• digitale Personalaktenführung gemäß tariflicher/gesetzlicher Regelungen (insb. §111 Abs. 3 SächsBG, § 50 BeamtStG, TV-L, VwV Personalakten[1])
• Personalstatistik
• Personalentwicklung
• Dokumentation der Bewirtschaftung der Stellenpläne des jeweiligen Haushaltsplans</td></tr>
</table>

[1] Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Sächsischen Staatsministerien zur Führung und Verwaltung von Personalakten für Angestellte, Arbeiter und die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, vom 3. Dezember 1996.

			Daneben werden auch Protokolldaten auf Basis von § 12 SächsISichG Daten verarbeitet, um die Informationssicherheit des Gesamtsystems zu gewährleisten (Revisionsfähigkeit, Gewährleistung der Datenintegrität).
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:		• Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und e DSGVO i. V. m. § 11 Abs. 1 SächsDSDG, § 111 Abs. 6 SächsBG und § 50 BeamtStG • Für die elektronische Personalakte gilt ergänzend § 111 Abs. 3 SächsBG, § 115 Abs. 4 SächsBG sowie § 50 BeamtStG • ggf. Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO • § 12 Abs. 1 SächsISichG
5.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden. ☒ ja ☐ nein		
5.2	nur falls Nr. 5.1 ja:	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung im notwendigen Umfang **ausgewählten Bediensteten** (z. B. zuständige Vorgesetzte) **in der eigenen Behörde sowie ggf. gegenüber der obersten Dienstaufsichtsbehörde** offengelegt. Je nach konkreter Sachlage erfolgt im Rahmen der bestehenden Beteiligungsrechte ebenfalls eine Offenlegung gegenüber den zuständigen **Interessensvertretungen bzw. weiteren Beauftragten** (bspw. Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung, etc.). Ferner erfolgt eine Offenlegung notwendiger Angaben gegenüber dem **Landesamt für Steuern und Finanzen** zur Abwicklung der Gehalts- und Bezügeabrechnung sowie zur Abwicklung von Versorgungsleistungen. Zudem können bei der Verarbeitung **weitere Empfänger** ausgewählte personenbezogenen Daten erhalten, soweit die rechtlichen Grundlagen dies erfordern (z. B. Sozialversicherungsträger, Unfallversicherungen, weitere Versorgungseinrichtungen bzw. die für den Vollzug der heilfürsorgerechtlichen Vorschriften zuständigen Stellen, etc.). Im Rahmen von Versetzungen, Abordnungen, etc. werden personenbezogene Daten von Bediensteten ebenfalls gegenüber den berechtigten Bediensteten der jeweiligen anderen Behörde oder öffentlichen Einrichtung offengelegt. Die andere Behörde kann dabei sowohl eine **Behörde oder öffentliche Einrichtung im Freistaat Sachsen, in einem anderen Bundesland oder beim Bund** sein.

			Die elektronische Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in unserem Auftrag durch den **Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste** (SID) als Auftragsverarbeiter. Die nach § 12 SächsISichG erhobenen Protokolldaten werden bei Bedarf zur Abwehr von Gefahren für die informationstechnischen Systeme im Freistaat Sachsen gegenüber dem **Sicherheitsnotfallteam** nach § 6 SächsISichG offengelegt. Darüber hinaus werden Daten im Einzelfall **an Dritte** (etwa an Gerichte und Staatsanwaltschaften) weitergegeben, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Angriffen auf die IT-Infrastrukturen erforderlich ist.
6	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:		Eine Löschung der Daten erfolgt, wenn die Zwecke für eine Verarbeitung im Rahmen der Personalverwaltung und der Personalorganisation nicht mehr gegeben sind. Die Dauer der Aufbewahrung unterscheidet sich dabei je Datenkategorie und richtet sich nach den Nachweis- und Aufbewahrungsbestimmungen für die Landesverwaltung. Für Personaldaten gelten zudem weitere Rechtsvorschriften wie §§ 111ff. SächsBG sowie tarifvertragliche Regelungen (insbesondere TV-L). Spezialgesetzliche Regelungen für eine längere Aufbewahrungsfrist haben jeweils Vorrang. **Für die elektronische Personalakte gilt:** Die Löschung der Daten erfolgt unter Berücksichtigung einschlägiger Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen, insbesondere gemäß der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift zur Personalaktenführung des Landes[2]. Demnach ist eine Personalakte der Beamten fünf Jahre nach Abschluss der Personalakte aufzubewahren. Diese Frist gilt für Arbeitnehmer analog. Die Regelungen zur Entfernung von Dokumenten aus der Personalakte bleiben davon unberührt. Zudem bleibt die Anbietungspflicht nach § 5 Abs. 1 SächsArchivG davon unberührt. Die zur **Gewährleistung der Informationssicherheit erhobenen Protokolldaten** werden nach 90 Tagen (bei Sicher-

[2] Die VwV wird zurzeit unter Federführung des SMI erarbeitet. Die Veröffentlichung ist für Q3 bzw. Q4/2025 angedacht.

		heits- und technischen Protokollen) bzw. nach maximal 6 Monate oder durch Zweckerreichung (bei Anwendungsprotokollen) gelöscht.
7	Ihre Rechte als betroffene Person:	Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: • Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Art. 15 DSGVO) • Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Art. 16 DSGVO) • Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO) • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 18 DSGVO) • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) • Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
8	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:	Sie haben nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte Maternistraße 17 01067 Dresden
9.1	Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden. ☐ ja ☒ nein falls ja: Die Übermittlung erfolgt an ____	
9.2	nur falls Nr. 9.1 ja:	Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 der DSGVO vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. ☐ ja ☐ nein
9.3	nur falls Nr. 9.1 ja und 9.2	Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor. ☐ Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern: ____ ☐ Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar

<table>
<tr><td></td><td>nein:</td><td colspan="2">unter:

___</td></tr>
<tr><td>10.1</td><td colspan="3">Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.
☒ ja ☐ nein
falls ja: Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b und e DSGVO i. V. m. § 11 SächsDSDG, § 111 SächsBG</td></tr>
<tr><td>10.2</td><td>nur falls 10.1 ja:</td><td colspan="2">Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen:
☒ ja ☐ nein</td></tr>
<tr><td rowspan="2">10.3</td><td rowspan="2">nur falls Nr. 10.2 ja:</td><td>Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:</td><td>Zum Abschluss bzw. zur Umsetzung eines Arbeitsvertrags oder zum Eingehen eines Beamtenverhältnisses müssen personenbezogene Daten zum jeweiligen Beschäftigten/Bediensteten verarbeitet werden.
Die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderliche Daten müssen durch den jeweiligen Beschäftigten bereitgestellt werden. Gleiches gilt für das Beamtenverhältnis während seiner Dauer sowie die Erfüllung der beamtenrechtlichen Pflichten während des Beamtenverhältnisses als auch danach.</td></tr>
<tr><td>Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:</td><td>Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage, ein Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zu begründen, durchzuführen oder zu beenden.</td></tr>
<tr><td>10.4</td><td colspan="3">Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vereinbart.
☒ ja (für Arbeitnehmer) ☒ nein (für Beamte)</td></tr>
</table>